

# Anpassung Übergangsbestimmungen im Gleichwertigkeitsverfahren

Die OdA KT hat an ihrer Delegiertenversammlung im Mai 2021 beschlossen, dass die Anforderungen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT (GWV BZ OdA KT) an diejenigen einer akkreditierten Ausbildung angenähert werden sollen. Die Übergangsbestimmungen, also zeitlich begrenzt geltende Bestimmungen, wurden erweitert. Das geänderte Reglement GWV BZ OdA KT ist per 01.08.2021 in Kraft getreten.

Die **Erleichterung**, eine **gewisse Anzahl Kontaktstunden** (Methode und Tronc Commun) **durch Berufserfahrung zu kompensieren**, wurde zu den Übergangsbestimmungen (Artikel 5.1.) verschoben und somit **zeitlich begrenzt**.

Nach Ablauf von 7 Jahren nach Aufnahme einer Methode in die Prüfungsordnung kann im GWV BZ OdA KT die Berufserfahrung zur Kompensation von fehlenden Aus- und Weiterbildungsstunden im Bereich Methode und Tronc Commun nicht mehr geltend gemacht werden.

Die **Erleichterung**, die Lerneinheiten des **Tronc Commun ohne erfolgte Überprüfung** geltend machen zu können, wurde zu einer Übergangsbestimmung (Artikel 5.1) und somit **zeitlich begrenzt**.

Nach Ablauf von 7 Jahren nach Aufnahme einer Methode in die Prüfungsordnung können im GWV BZ OdA KT Lerneinheiten des Tronc Commun ohne abschliessende Überprüfung nicht mehr geltend gemacht werden.

Weiterhin gilt, dass die **Erleichterung der vollständigen Kompensation des Tronc Commun** durch den Nachweis einer Registrierung bei einer Registrierungsstelle vor Aufnahme der Methode in die Prüfungsordnung als Übergangsbestimmungen formuliert und somit **zeitlich begrenzt** ist. Dies war bereits bis anhin so definiert.

Nach Ablauf von 7 Jahren nach Aufnahme einer Methode in die Prüfungsordnung kann der Tronc Commun nicht mehr kompensiert werden.

## Zusammengefasst heisst dies:

Wer im Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT

- den Tronc Commun vollständig kompensieren möchte,
- Berufserfahrung für den Nachweis der Kontaktstunden der Methoden- und Tronc Commun-Ausbildung anrechnen lassen möchte,
- nicht abschliessend überprüfte Tronc Commun-Lerninhalte einreichen möchte,

muss seine Unterlagen vor Ablauf der 7-jährigen Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Methode in die Prüfungsordnung einreichen.

**Wichtiger Hinweis:** Das Gleichwertigkeitsverfahren selbst hat grundsätzlich kein Ablaufdatum, es wird also auch nach Ablauf der 7-jährigen Übergangsbestimmungen weitergeführt!

**Für den Beginn dieser siebenjährigen Übergangsfristen ist die Aufnahme der jeweiligen Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut\*innen (PO) massgebend.**

Aufnahme in die PO per 09.09.2015 und [Ende der Übergangsfrist per 08.09.2022](#) für die Methoden

- Ayurveda Therapie
- Craniosacral Therapie
- Eutonie
- Shiatsu
- Yoga Therapie

Aufnahme in die PO per 14.01.2016 und [Ende der Übergangsfrist per 13.01.2023](#) für die Methoden

- Atemtherapie
- Akupressur Therapie
- APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie)
- AlexanderTechnik
- Heileurythmie
- Polarity
- Rebalancing
- Strukturelle Integration

Aufnahme in die PO per 03.10.2016 und [Ende der Übergangsfrist per 02.10.2023](#) für die Methoden

- Feldenkrais Therapie
- Reflexzonen Therapie

Aufnahme in die PO per 04.05.2017 und [Ende der Übergangsfrist per 03.05.2024](#) für die Methode

- Bewegungs- und Körpertherapie

Aufnahme in die PO per 19.11.2018 und [Ende der Übergangsfrist per 18.11.2025](#) für die Methode

- Biodynamik

Aufnahme in die PO per 10.05.2019 und [Ende der Übergangsfrist per 09.05.2026](#) für die Methode

- Kinesiologie

Aufnahme in die PO per 24.09.2019 und [Ende der Übergangsfrist per 23.09.2026](#) für die Methode

- Faszientherapie